Verfahrensregeln

Präqualifizierungssystem Deutsche Bahn AG

für die Beschaffung von

Schienenfahrzeugteilen für Energieanlagen und Sicherheitseinrichtungen

Stand: 22.10.2026

1. Zweck und Grundlagen der Präqualifizierung

1.1 Zweck der Präqualifizierung

Mit der Einrichtung eines Qualifizierungssystems gemäß § 48 der Verordnung über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen im Bereich des Verkehrs, der Trinkwasserversorgung und der Energieversorgung - Sektorenverordnung (SektVO) zur Eignungs- und Zuverlässigkeitsfeststellung für die Beschaffung von Schienenfahrzeugteilen für Energieanlagen und Sicherheitseinrichtungen (nachfolgend „Präqualifizierungssystem Energieanlagen und Sicherheitseinrichtungen“ oder „Präqualifizierungsverfahren“) vereinfachen die Deutsche Bahn AG und die mit ihr verbundenen Unternehmen den Vergabeprozess für die Beschaffung von Schienenfahrzeugteilen für Energieanlagen und Sicherheitseinrichtungen. Nach erfolgreicher Präqualifizierung besteht kein Anspruch auf einen Auftrag. Vergaben erfolgen nach den jeweiligen vergaberechtlichen Grundlagen.

1.2 Grundsätze der Präqualifizierung

(1) Auf Grundlage von § 48 SektVO haben die Deutsche Bahn AG und die mit ihr verbundenen Unternehmen im Bereich der Beschaffung von Schienenfahrzeugteilen für Energieanlagen und Sicherheitseinrichtungen ein Präqualifizierungsverfahren eingerichtet.

(2) Jährlich erfolgen Aufrufe zum Wettbewerb durch Veröffentlichung einer Bekanntmachung über das Bestehen eines Präqualifizierungsverfahrens. Die Ergebnisse des Präqualifizierungsverfahrens finden bei einer zukünftigen konkreten Auswahl geeigneter Bewerber (nachfolgend Antragsteller genannt) gemäß § 48 Abs. 9 SektVO Anwendung, indem Aufträge unter den gemäß diesem System qualifizierten und im Verzeichnis der präqualifizierten Unternehmen (PQ-Verzeichnis) geführten Unternehmen im Wettbewerb vergeben werden können.

(3) Dieses Präqualifizierungsverfahren erfolgt in deutscher Sprache und nach deutschem Recht unter Ausschluss des internationalen Privatrechts.

(4) Die Deutsche Bahn AG betreibt dieses Präqualifizierungsverfahren im eigenen Namen und im Auftrag der mit ihr verbundenen Unternehmen. Die Präqualifizierung erfolgt durch die Deutsche Bahn AG und gilt auch im Verhältnis zwischen dem antragstellenden Unternehmen und allen Unternehmen des DB-Konzerns.

(5) Anträge von Unternehmen, die in konzernrechtlicher Hinsicht mit anderen Unternehmen verbunden sind, gelten nur für und im Verhältnis zu den antragstellenden Unternehmen.

(6) Zusätzlich zu den Regelungen in diesem Dokument sind weitere Informationen unter https://lieferanten.deutschebahn.com/lieferanten/Lieferant-werden/Praequalifikation/Praequalifikation-Schienenfahrzeuge-und-Schienenfahrzeugteile-8511692# einzusehen.
Die Antragstellung erfolgt ausschließlich per E-Mail an **PQ-Schienenfahrzeugteile@deutschebahn.com**.

2. Ablauf des Präqualifizierungsverfahrens

2.1 Vorgehensweise

Im Rahmen dieses Präqualifizierungsverfahrens erhält der Antragsteller die Möglichkeit, seine Eignung und Zuverlässigkeit zur Erbringung der unterschiedlichen Leistungen für die Beschaffung von Schienenfahrzeugteilen für Energieanlagen und Sicherheitseinrichtungen darzulegen. Nach erfolgter Präqualifizierung kann der Antragsteller an EU-weiten Vergabeverfahren des DB Konzerns für alle, mehrere oder einzelne Leistungen je nach Eignung und Projektgröße/Projektumfang beteiligt werden. Es gibt insgesamt sieben PQ-Klassen (siehe Anlage 1) für die Beschaffung von Schienenfahrzeugteilen für Energieanlagen und Sicherheitseinrichtungen.

Voraussetzung für die Antragstellung ist, dass der Antragsteller im Lieferantenmanagementsystem der Deutsche Bahn AG „Supplier Management und Rating Tool“ (SMaRT) unter https://smart.noncd.db.de registriert ist und dort ein vollständig ausgefülltes Unternehmensprofil hinterlegt hat. Die Antragstellung erfolgt durch den Antragsteller selbst **per E-Mail** (siehe Ziffer 2.2.1). Im Antrag sind die PQ-Klassen (siehe Anlage 1) anzugeben, für die die Präqualifizierung beantragt wird. Dem Antrag sind die im „Anforderungs- und Nachweiskatalog PQ - Energieanlagen und Sicherheitseinrichtungen“ geforderten Erklärungen und Nachweise beizufügen. Die Prüfung erfolgt in zwei Stufen: Zunächst werden die Zuverlässigkeit des Antragstellers (Fehlen von Ausschlussgründen gemäß §§ 123 ff. GWB) sowie die übergreifenden Nachweise einmalig für alle beantragten PQ-Klassen geprüft. Anschließend wird die Eignung (Fachkunde und Leistungsfähigkeit) anhand der Referenzen je beantragter PQ-Klasse geprüft.

Im Mittelpunkt dieses Präqualifizierungsverfahrens steht die Erhebung von Informationen über die Fachkompetenz, Erfahrung und das Leistungsvermögen des Antragstellers zur Lieferung oder Fertigung von Schienenfahrzeugteilen für Energieanlagen und Sicherheitseinrichtungen.

Die vom Antragsteller in den Präqualifizierungsunterlagen getroffenen Aussagen sind verbindlich und werden Bestandteile der späteren Verträge.

Die Deutsche Bahn AG behält sich vor, zur Befriedigung eines sich aus seiner Sicht ergebenden Klärungsbedarfs oder zur Verifikation der vom Antragsteller gemachten Angaben Prüfungen durch Dritte durchführen zu lassen oder gemeinsam mit dem Antragsteller andere geeignete Wege zur Beantwortung offener Fragen zu beschreiten.

Im Falle der Präqualifizierung sagt der präqualifizierte Bewerber seine Teilnahme an den sich anschließenden Vergabeverfahren für die Beschaffung von Schienenfahrzeugteilen für Energieanlagen und Sicherheitseinrichtungen grundsätzlich zu. Beteiligt sich der präqualifizierte Bewerber nach Aufforderung nicht an vier aufeinanderfolgenden Vergabeverfahren, behält sich die Beschaffung der Deutsche Bahn AG das Recht vor, die Präqualifizierung des Bewerbers zu beenden.

Der Antragsteller verpflichtet sich, die im Rahmen der Präqualifizierung zugesagten Anforderungen im Falle der konkreten Erbringung von Leistungen im Bereich der Beschaffung von Schienenfahrzeugteilen für Energieanlagen und Sicherheitseinrichtungen einzuhalten. Die Beschaffung Schienenfahrzeugteile, Tender Office Energieanlagen und Sicherheitseinrichtungen behält sich vor, im Falle der Nichteinhaltung dieser Anforderungen die entsprechende Leistung abzulehnen.

2.2 Verfahrensbestimmungen

2.2.1 Anträge auf Präqualifizierung

Jedes interessierte Unternehmen muss einen eigenen Antrag stellen. Dazu gehören auch verbundene Unternehmen zum Beispiel in einem Konzernverbund.

Wirtschaftlich unselbstständige Niederlassungen mit Sitz im Land des Antragstellers sind zusammen mit dem antragstellenden Unternehmen präqualifiziert.

Die vom Antragsteller beigebrachten Unterlagen und Nachweise werden von der Beschaffung Schienenfahrzeugteile, Tender Office Energieanlagen und Sicherheitseinrichtungen vertraulich behandelt. Im Weiteren siehe Ziffer 2.2.16.

Nach Abschluss der Präqualifizierung wird der Antragsteller über die Entscheidung zu seinem Antrag informiert. Bei erfolgreicher Präqualifizierung wird der Antragsteller in das PQ-Verzeichnis aufgenommen und hierüber informiert.

Der Antrag auf Präqualifizierung ist in Textform per E-Mail an **PQ-Schienenfahrzeugteile@deutschebahn.com** zu richten. Er gilt als gestellt, sobald er im genannten Postfach eingegangen ist; der Eingang wird dem Antragsteller per E-Mail bestätigt. Es steht dem Antragsteller frei, die Unterlagen verschlüsselt zu übermitteln; das Kennwort ist in diesem Fall auf getrenntem Weg mitzuteilen.

Sind Anträge bzw. Antragsunterlagen unvollständig oder nicht plausibel eingereicht worden, oder werden Ergänzungen bzw. Klarstellungen zu eingereichten Unterlagen erforderlich, werden die entsprechenden Unterlagen bzw. Erklärungen mit einer Frist angefordert bzw. nachgefordert. Über den Antrag wird nach ergebnislosem Verstreichen dieser Frist auf der Grundlage der vorliegenden Unterlagen entschieden. Verspätet eingereichte Unterlagen können nicht mehr berücksichtigt werden. Der Bearbeitungszeitraum für den Antrag verlängert sich mindestens um die Summe der Zeiträume vom jeweiligen Tag der Absendung der Anforderung bzw. Nachforderung bis zum jeweiligen Tag des Eingangs der ergänzenden Unterlagen.

Die Beschaffung Schienenfahrzeugteile, Tender Office Energieanlagen und Sicherheitseinrichtungen kann vom Antragsteller zusätzliche Dokumente und Nachweise fordern, falls dies für ihre Entscheidungsfindung notwendig ist.

Bei Ablehnung des Antrages wird der Antragsteller darüber und über die Gründe für die Ablehnung benachrichtigt.

2.2.2 Dauer

Der Zugang der Unternehmen zum Präqualifizierungssystem ist ständig möglich. Die erteilte Präqualifizierung hat eine Gültigkeit von fünf Jahren. Danach ist eine Requalifizierung erforderlich. Der Antrag auf Requalifizierung ist vom Unternehmen selbstständig spätestens sechs Monate vor Ablauf der Gültigkeit zu stellen.

Nachweise mit begrenzter Gültigkeit (z. B. Versicherungsnachweise, Zertifikate) sind während der Gültigkeit der Präqualifizierung unaufgefordert und rechtzeitig vor ihrem Ablauf in aktualisierter Form per E-Mail an PQ-Schienenfahrzeugteile@deutschebahn.com einzureichen. Werden sie nicht rechtzeitig eingereicht, so ruht die Präqualifikation bis zur Einreichung. Für die Dauer des Ruhens erfolgt keine Teilnahme an Vergabeverfahren.

2.2.3 Aufnahme

Die Aufnahme ins PQ-Verzeichnis erfolgt je PQ-Klasse, wenn die allgemeinen Nachweise und die geforderten Nachweise zur Feststellung der Leistungsfähigkeit und Fachkunde (Eignung) sowie des Fehlens von Ausschlussgründen gemäß §§ 123 f. GWB (Zuverlässigkeit) für die jeweilige PQ-Klasse vollständig und fehlerfrei vorliegen.

2.2.4 Präqualifizierende Stelle

Deutsche Bahn AG

Beschaffung Schienenfahrzeugteile, Tender Office Energieanlagen und Sicherheitseinrichtungen,
FE.EF 16
Caroline-Michaelis-Straße 5-11
10115 Berlin

E-Mail: PQ-Schienenfahrzeugteile@deutschebahn.com

2.2.6 Prüfungs- und Änderungsrechte

Die Beschaffung Schienenfahrzeugteile, Tender Office Energieanlagen und Sicherheitseinrichtungen behält sich vor, Antragsteller im Zuge der Durchführung bzw. während der Geltungsdauer der Präqualifizierung jederzeit im Hinblick auf das Vorhandensein bzw. das Fortbestehen der im Präqualifizierungsverfahren bewerteten Eignungskriterien bzw. von Ausschlussgründen gemäß §§ 123 oder 124 GWB zu überprüfen.

Die Beschaffung Schienenfahrzeugteile, Tender Office Energieanlagen und Sicherheitseinrichtungen behält sich zudem vor, das Regelwerk des Präqualifizierungssystems – auch für bestehende Präqualifizierungen – einschließlich der Anforderungen und Kriterien zu ändern und daraus resultierend weitere Informationen bei dem antragstellenden Unternehmen einzuholen. Hierüber informiert der Auftraggeber rechtzeitig. Ziffer 2.2.2 Absatz 2 gilt in einem solchen Fall entsprechend.

2.2.7 Aktualisierungspflicht

Die Antragsteller bzw. bereits präqualifizierte Lieferanten haben wesentliche Änderungen, die für die Aufnahme ins bzw. zum Verbleib im PQ-Verzeichnis von Bedeutung sind, auch ohne gesonderte Aufforderung, an die unter Ziffer 2.2.4 genannte Stelle unverzüglich mitzuteilen und in geeigneter Form, beispielsweise durch Vorlage von Handelsregisterauszügen, zu belegen. Diese Mitteilungen haben in Textform per E-Mail an PQ-Schienenfahrzeugteile@deutschebahn.com zu erfolgen. Änderungen der Unternehmensdaten sind zusätzlich im Unternehmensprofil in SMaRT zu aktualisieren.

Als wesentlich gelten insbesondere folgende Änderungen:
- Firmierung
- Verschmelzungen mit anderen Unternehmen
- Abgabe von für die Präqualifizierung wesentlichen Ressourcen bzw. Unternehmensteilen
- Gesellschaftsform
- Eigentumsverhältnisse
- Eintragungen der Firma
- Unternehmensstandorte
- Angaben zur Fachkunde und zur Leistungsfähigkeit
- Mindestanforderungen Personal (Anzahl und Qualifizierung)
- Angaben über vergaberechtliche Ausschlussgründe nach §§ 123 f. GWB

Werden Änderungen nicht oder verspätet mitgeteilt und hat die Beschaffung Schienenfahrzeugteile, Tender Office Energieanlagen und Sicherheitseinrichtungen Kenntnisse über Änderungen, kann das zur Beendigung der Präqualifizierung führen.

2.2.8 Aufforderung zur Aktualisierung

Aus Gründen der Aktualität kann der Einkauf von präqualifizierten Lieferanten die Aktualisierung der Präqualifizierung oder die Erneuerung einzelner Nachweise jederzeit einfordern. In diesem Fall müssen die Unterlagen spätestens zum Zeitpunkt der nächstfolgenden Aufforderung zur Angebotsabgabe vorliegen.

2.2.9 Entscheidung über die Aufnahme

Die Entscheidung über die Aufnahme ins PQ-Verzeichnis erfolgt entsprechend den Regelfristen nach § 48 SektVO je nach Klarheit, Qualität, Fehlerfreiheit und Vollständigkeit der vorgelegten Nachweise, spätestens aber innerhalb von sechs Monaten nach Eingang des Antrages. Kann eine Entscheidung

nicht innerhalb von vier Monaten getroffen werden, so teilt der Auftraggeber innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Antrages dies sowie den voraussichtlichen Entscheidungszeitpunkt mit. Eine Ablehnung des Antrages ist dem Unternehmen innerhalb von 15 Tagen nach der Entscheidung unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Die Aufnahme ins PQ-Verzeichnis erfolgt nicht, wenn der Antragsteller die im Anforderungs- und Nachweiskatalog als „Muss“ gekennzeichneten Erklärungen und Nachweise nach einer Einzelfallprüfung nicht vollständig erbringt. Ziffer 2.2.11 bleibt unberührt.

2.2.10 Lieferantenmanagement

Das Präqualifizierungssystem ist zugleich Teil eines mehrstufigen Lieferantenmanagements der Deutsche Bahn AG, zu dem auch die Lieferantenbewertung und die Lieferantenentwicklung gehören.

In die Prüfung der Antragstellung eines Antragstellers können vorliegende Lieferantenbewertungen gemäß Lieferantenmanagement mit einbezogen werden. So können Lieferantenbewertungen mit dem Ergebnis „poor“ zur Ablehnung des Antrages führen.

2.2.11 Ausschluss aus dem Verfahren, Aberkennung der Präqualifizierung

Die Beschaffung Schienenfahrzeugteile, Tender Office Energieanlagen und Sicherheitseinrichtungen behält sich vor, in begründeten Einzelfällen gemäß § 48 Abs. 12 SektVO Anträge auf Präqualifizierung abzulehnen oder bereits erteilte Präqualifizierungen zu beenden bzw. das Unternehmen zur erneuten Vorlage von Unterlagen aufzufordern. Dies gilt insbesondere dann, wenn wesentliche Änderungen zu den Präqualifizierungsvoraussetzungen (Ziffer 2.2.7) nicht oder nicht unverzüglich mitgeteilt wurden oder begründete Zweifel an der Fachkunde oder Leistungsfähigkeit des Unternehmens bestehen bzw. ein Ausschlussgrund nach §§ 123 f. GWB vorliegt oder einer der sonstigen in diesen Verfahrensregeln genannten Umstände eintritt.

Zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens und während der Geltungsdauer der Präqualifizierung kann das Vorliegen der Voraussetzungen des § 123 GWB oder des § 124 GWB zum sofortigen Ausschluss des betreffenden Unternehmens aus dem Präqualifizierungsverfahren bzw. zur Aberkennung der Präqualifizierung gemäß § 48 Abs. 12 SektVO führen.

Die beabsichtigte Aberkennung der Präqualifizierung wird dem betroffenen Unternehmer in Textform unter Angabe der Gründe mindestens 15 Tage vorher mitgeteilt. Grundlagen dafür sind die Kriterien für die Aufnahme ins PQ-Verzeichnis und die Lieferantenbewertung (Ziffer 2.2.10). Die Lieferantenbewertung kann nach jedem durchgeführten Auftrag aktualisiert werden.

2.2.12 Verzeichnis präqualifizierter Unternehmen (PQ-Verzeichnis)

Das PQ-Verzeichnis wird für die einzelnen präqualifizierten Unternehmen je PQ-Klasse geführt. Informationen über einzelne Referenzen können zum Zwecke der Referenzvalidierung an externe Dritte weitergegeben werden.

2.2.13 Rotations- und Rationalitätsprinzip

Das Rotationsprinzip bezweckt, dass bei einer großen Zahl an präqualifizierten Unternehmen längerfristig alle Bewerber gleichmäßig in Abhängigkeit von ihrer Größe und Kompetenz Gelegenheit zur Angebotsabgabe erhalten. Das Rationalitätsprinzip besagt: Im Einzelfall kann die Zahl der zur Angebotslegung aufgeforderten Bewerber im Verhältnis zum Aufwand des Verfahrens verringert werden, sofern dadurch ein Wettbewerb gewährleistet bleibt.

2.2.14 Mindestanforderungen (Mussangaben)

Der Antragsteller ist verpflichtet, bei der Antragstellung vollständige Angaben zu machen und alle als „Muss“ gekennzeichneten Erklärungen und Nachweise gemäß der Anlage „Anforderungs- und Nachweiskatalog PQ - Energieanlagen und Sicherheitseinrichtungen“ einzureichen.

Bei fehlenden oder unvollständigen Angaben behält sich die Beschaffung Schienenfahrzeugteile, Tender Office Energieanlagen und Sicherheitseinrichtungen vor, nach vorheriger Aufforderung des Antragstellers zur Vervollständigung seiner Angaben, die Präqualifizierung innerhalb von 15 Tagen nach der Entscheidung unter Angabe der Gründe zu verweigern.

2.2.15 Europaweite Bekanntmachung und zuständige Vergabekammer

Die Bekanntmachung im EU-Amtsblatt erfolgte am 30. April 2026 unter der Projektnummer 2687005. Die Berichtigung wurde am 22.10.2026 veröffentlicht

Zuständige Vergabekammer für Nachprüfungen: Vergabekammern des Bundes Kaiser-Friedrich-Straße 16 53113 Bonn, Germany Fax: +49 (0)22894 99-163, E-Mail: vk@bundeskartellamt.bund.de.

2.2.16 Vertraulichkeit und Datenschutz

Die Deutsche Bahn AG verpflichtet sich, alle im Rahmen des Präqualifizierungsverfahrens gemachten Angaben, soweit diese nicht öffentlichen Charakter haben, vertraulich zu behandeln.

Für die Deutsche Bahn AG ist der vertrauensvolle Umgang mit personenbezogenen Daten der Antragsteller bzw. deren Mitarbeitern sehr wichtig. Nachfolgend wird der Umgang der Beschaffung Schienenfahrzeugteile, Tender Office Energieanlagen und Sicherheitseinrichtungen mit personenbezogenen Daten, die im Rahmen der Präqualifizierung erhoben werden, dargestellt. Allgemeine Informationen zur Datenverarbeitung und zum technischen Datenschutz sind unter http://www.deutsche-bahn.com/de/konzern/datenschutz/ zu finden.

Die Beschaffung Schienenfahrzeugteile, Tender Office Energieanlagen und Sicherheitseinrichtungen erfasst, verarbeitet und nutzt im Rahmen des Präqualifizierungsverfahren und der Präqualifizierung nur personenbezogene Angaben, die hierfür erforderlich sind. Die Beschaffung Schienenfahrzeugteile, Tender Office Energieanlagen und Sicherheitseinrichtungen benötigt außer unternehmensbezogenen Angaben zum Teil auch persönliche Daten, um den Antrag auf Präqualifizierung zu bearbeiten und ggf. die nachfolgenden Phasen des Lieferantenmanagements gemäß Ziffer 2.2.10 (Lieferantenbewertung bzw. Lieferantenentwicklung) durchzuführen. Daten mit Personenbezug sind insbesondere: Kontaktdaten zum Zweck der Kommunikation sowie, je nach Erforderlichkeit in einzelnen Kompetenzbereichen, auch personenbezogene Nachweisdokumente oder Qualifikationen.

Die Informationen, die der Antragsteller der Beschaffung Schienenfahrzeugteile, Tender Office Energieanlagen und Sicherheitseinrichtungen im Rahmen seines Antrags zur Verfügung stellt, werden zu jeder Zeit vertraulich behandelt und innerhalb der Beschaffung Schienenfahrzeugteile, Tender Office Energieanlagen und Sicherheitseinrichtungen von den jeweils zuständigen Mitarbeitern für die Zwecke des Präqualifizierungsverfahrens bzw. der Präqualifizierung eingesehen und verarbeitet. Referenzdaten, die im Rahmen der Beurteilung der Referenz erforderlich sind, können an ein Drittunternehmen übermittelt und von diesem verarbeitet werden. In diesem Fall wird das Drittunternehmen entsprechend zur Vertraulichkeit verpflichtet.

Erforderlichenfalls werden Informationen auch im Rahmen einer späteren Lieferantenbewertung bzw. Lieferantenentwicklung durch Mitarbeiter des zentralen Einkaufs berücksichtigt (im Regelfall geschieht dies jedoch ohne Personenbezug).

Schließlich werden einzelne personenbezogene Angaben gelegentlich im Zuge einer späteren Auftragsvergabe, jeweils nur im zutreffenden Einzelfall, an die zuständigen Stellen bei den jeweiligen Konzernunternehmen der DB (an die Auftraggeber) weitergegeben.
Gleiches gilt für Anträge und Unterlagen, die die Beschaffung Schienenfahrzeugteile, Tender Office Energieanlagen und Sicherheitseinrichtungen erreichen. Zur gezielten und schnelleren Bearbeitung werden diese gespeichert. Die Daten werden nach Abschluss des Präqualifizierungsverfahrens bzw. der Präqualifizierung archiviert und anschließend, nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen, gelöscht.

Anlage 1

PQ-Klasse	Waren-gruppe	Stichwortverzeichnis
Hilfsbetriebs-anlage	**11408**	Hilfsbetriebsanlage; Ausgangsstromrichter (ASR); Bordnetzumrichter, Hilfsbetriebeumrichter (HBU), Stromrichtermodul; Umformer; Wechselrichter, Zugsammelschienenumrichter (ZSU), Umrichter, Drehrichter; Akkumulatoren, Batterien, Batterieladegerät, Gleichrichter, Zellen; Bordnetz Steckdosen (Fremdeinspeisung; Zugheizung); Dachkühlanlage; Fahrmotorlüfter, Gerätelüfter, Kühleinrichtung (Stromrichter, Transformator), Ölkühlanlagen, Wasserkühlanlagen, Wärmetauscher, Kühlung; Notstromaggregat, Hilfsdiesel, Generator
Nebenbe-triebsanlage	**11413**	Nebenbetriebsanlage; Heizung, Dosiergerät, Sandtreppe, Sandkasten, Sandungsanlage, Besandungsanlage; Schmiereinrichtung, Schmierstoffanlage, Spurkranzschmierung, Vorratsbehälter
Pneumatik / Hydraulik	**11417**	Pneumatik, Hydraulik, Drucklufterzeuger, Hilfslufterzeuger, Luftverdichter, Kompressoren, Pumpen (Pneumatik / Hydraulik), Luftpresser, Radsatzpumpen (Hydraulik), Luftreinigungsanlage, Lufttrocknungsanlage, Ölabscheider, Staubfänger, Wassersammler, Ölfilter, Luftbehälter, Ölbehälter, Beschleuniger, Absperrhahn, Druckbegrenzer, Druckregler, Fittings, Hauptluftbehälterleitung, Hauptluftleitung, Rohr, Überströmventil
Energiezu- und abführung	**Übergreifend**	Blitzschutz, Dachleitung, Hochspannungskabel, Hochspannungswandler, Isolatoren, Stromabnehmer, Schleifleisten, Erdungskontakte, Hauptschalter, Schnellschalter, Trennschalter, Leistungsschalter, Haupttransformator
Steuerung für Fahren und Bremsen sowie Zugsicherung / Betriebsleit-technik	**Übergreifend**	Zentralsteuergerät, ZSG, Antriebssteuergerät (ASG), Fahrzeugbus, TCMS, SIBAS, Diagnose, Bremssteuergerät (BSG), Gleit- und Schleuderschutz, LZB, PZB, ETCS, Indusi, Sifa, ZUB, Zugbeeinflussung, EBICAP
elektronische Ausrüstung & Zugfunk	**Übergreifend**	Schütz, Schalter, Relais, Fahrschalter, Sicherung, Schutzschalter, Kipphebel, Regler, Leistungsschalter, Ebula, Manometer, Terminal, Funkfernsteuerung, Kommunikation, Videoüberwachung, Funkanlage
zusätzliche Ausrüstung	**Übergreifend**	Brandmeldeanlage, Rauchmelder, Außenspiegel, Wisch-/Waschanlage, Makrofone, zusätzliche Ausrüstung

Maßgeblich für die Zuordnung zu einer PQ-Klasse ist das Stichwortverzeichnis. Die Angabe der Warengruppe dient der Orientierung.
Die Referenzwerte je PQ-Klasse sind dem Anforderungs- und Nachweiskatalog zu entnehmen.